

Angaben zu Vorstrafen

Anmerkung: Soweit eine Verurteilung nicht in das Führungszeugnis oder in das Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen oder zu tilgen ist, darf sich die oder der Betroffene als unbestraft bezeichnen*.

Sind Sie vorbestraft?

ja

nein

Schwebt gegen Sie ein gerichtliches oder polizeiliches Ermittlungsverfahren?

ja

nein

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

* vgl. § 53 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert wurde ist)